

Reinhard Forst, Steinwiesenweg 1, 35287 Amöneburg,
06422-1231, r-forst@web.de

30.7.2021

An das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

z.H. von Herrn

Betr. Petition 2680/20 vom 26.3.2021

Bezug: Ihre Antwort vom 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr,

zunächst möchte ich Ihnen bestätigen, dass Ihr Brief gestern bei mir eingetroffen ist. Ich bitte wieder darum, meine Antwort nicht persönlich zu verstehen, sondern als auf die Sache gerichtet.

Für mich besteht der Kern einer demokratischen Gesellschaftsordnung im rationalen Diskurs. Wenn dieser, trotz eines Austauschs von Fakten und Argumenten, nicht zu einer Lösung führt, kommen Mehrheits- und Gerichtsentscheidungen zum Zug.

Ich finde leider in Ihrem Schreiben keine einzige Antwort auf konkrete Fragen. Dies widerspricht dem demokratischen Grundprinzip nach meiner Überzeugung in höchstem Maße. Sie schreiben, dass Sie „davon abgesehen“ haben, mir auf meine Stellungnahme vom 25.1.2021 zu Ihrem Schreiben vom 21.1.2021 zu antworten. Leider habe ich nicht einmal die erbetene Auskunft erhalten, ob Sie antworten werden oder nicht.

Ob meine Ausführungen in der 1. Petition durch die erhaltene Antwort „hinreichend gewürdigt“ wurden, kann jeder nach der Lektüre beider Texte selbst entscheiden.

Zu einem Punkt (Lärmbelastung) nehmen Sie allgemein Stellung. Aber leider geht auch hier wiederum die Antwort auf mein Schreiben nicht inhaltlich ein. Ich habe dargestellt, dass die Methode der Lärmberechnung bzw. –erfassung nicht realitätsbezogen ist, und dies habe ich sogar mit Beispielen, die für jedermann verständlich sind, belegt. Erst nach Anwenden der richtigen Methode können verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden. Sie aber verweisen wieder nur auf „prognostizierte Lärminderungen“ hin, ohne sich mit dem Argument auseinanderzusetzen. Natürlich weiß ich, dass das für Sie

problematisch ist, denn Sie sind ja nicht selbst für die unzureichende Methode verantwortlich.

Dass auch die Autobahn selbst zu direkten Lärmbelastungen führt, müsste natürlich auch in die Betrachtung einbezogen werden.

Und es gibt noch einen dritten Punkt, für den weder die Hessische Straßenbauverwaltung noch Sie verantwortlich sind:

Durch den Paragraphen 27 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 30. Juni 1990 wird eine Autobahnplanung verbindlich festgelegt. Das heißt offenbar, dass weder die Hessische Straßenbauverwaltung noch ein Gericht eine Autobahn infrage stellen darf. Mit dem Wort „Alternativen“ sind somit immer nur alternative Streckenführungen der Autobahn gemeint. Das führt dazu, dass Sie tatsächlich berechtigt sind, den geplanten Autobahnbau nur mit dem Ist-Zustand zu vergleichen und auf vorgeschlagene tatsächliche Alternativen (z.B. P2) nicht einzugehen brauchen. Allerdings ist nach meiner Überzeugung das 3. Rechtsbereinigungsgesetz von 1990 nach Erlass des Bundesklimaschutzgesetzes von 2019 und dem Paragraphen 20a des Grundgesetzes, vor allem nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nicht mehr haltbar.

Ich bitte Sie deshalb, diese meine Stellungnahme auch der Landesregierung zukommen zu lassen, da es sich hier um einen Punkt handelt, mit dem sich die Verantwortlichen für unser Land befassen müssen.

Ich wäre Ihnen für eine kurze Rückmeldung, dass diese Mail Sie erreicht hat, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen, Reinhard Forst